



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2210

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-1406/134

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Telefax!

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 05.06.1996

L. Oesch-Horvath

32	GE/10	96
Datum: 14. JUNI 1996		
17.6.96		

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbe-
treuungsgesetz geändert werden sowie das Aufent-
haltungsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechts-
änderungsgesetz - FRÄG);
Stellungnahme

Zu Zahl 76.201/79-IV/11/96/A vom 17. Mai 1996

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

I.

Allgemeines

Die für die Begutachtung eingeräumte Frist ist unangemessen kurz
und verhindert daher eine gründliche Begutachtung. Sie steht in
klarem Widerspruch zu der von den Ländern wiederholt erhobenen
Forderung nach mindestens sechswöchigen Begutachtungsfristen.
Dies ist umso bedenklicher, als dem Land Tirol bei Inkrafttreten
eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erheblichen Mehrkosten
entstünden. Insbesondere die Bestimmungen über die Unzulässig-
keit der Versagung eines Aufenthaltstitels (Art. I § 10a) und
die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes (Art. I § 20) sowie
die Regelung des Familiennachzuges und der Familieneinheit (Art.
I § 11c und Art. V) würden zu einer beträchtlichen finanziellen
Belastung der Länder führen. Den Fremden, denen nach diesen Be-

stimmungen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet zu gestatten ist, wäre nämlich bei Mittellosigkeit oder zu geringem Einkommen Sozialhilfe zu gewähren. Bei Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ist auch mit finanziellen Mehrbelastungen im Pflegegeldbereich und im Rehabilitationsbereich zu rechnen. Weiters ist auch eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes zu erwarten. Der Gesetzentwurf ist sowohl inhaltlich als auch in seinem systematischen Aufbau teilweise sehr kompliziert und verwirrend, sodaß ein vermehrter Schulungsbedarf entsteht. Es müßte daher jedenfalls vorgesorgt werden, daß den Ländern der aus der Vollziehung des vorgesehenen Gesetzes entstehende Mehraufwand abgegolten wird.

Entsprechend der durch BGBl.Nr. 838/1992 geänderten Gesetzesbezeichnung "Fremdengesetz", sollte auch bei der Behördenbezeichnung der Ausdruck "Fremdenbehörde" anstatt "Fremdenpolizeibehörde" verwendet werden.

Der dritte Abschnitt des Art. I, der Sonderbestimmungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen regelt, enthält in den §§ 12 ff. auch nicht dazugehörige Bestimmungen des Fremdenrechtes und ist daher zu weit gefaßt. Es stellt sich auch die Frage, ob die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes 1996 nicht als eigener Abschnitt in das Fremdengesetz aufgenommen werden könnten.

Die mehrfache Verwendung von unbestimmten Formulierungen wie "von klein auf im Inland aufgewachsen" oder "in Österreich eine Heimat gefunden hat" (Art. I § 20 Abs. 2 Z. 4) wird sowohl bei den Normadressaten als auch bei den Behörden zu Rechtsunsicherheit führen. Ebensowenig werden die Kriterien für einen auf "Dauer" gerichteten Aufenthalt, welcher auch maßgeblich für die Wahl des Aufenthaltstitels ist, festgelegt, wobei auch nach dem vorliegenden Entwurf die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes durchaus möglich. Aus dem im Art.18 Abs. 1 B-VG normierten Legalitätsprinzip ergibt sich aber, daß verfassungskonforme Grundlagen der Tätigkeit der Vollziehung jedenfalls ein gewisses Ausmaß an Bestimmtheit aufweisen müssen. Der Entwurf sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

Wie den Ausführungen auf Seite 4 der Erläuterungen zu entnehmen ist, haben die Familienmitglieder von Fremden mit Aufenthaltsbe-

willigung ein selbständiges Aufenthaltsrecht in Österreich, selbst wenn der für den Nachzug maßgebliche Fremde, aus welchem Grund auch immer, das Bundesgebiet verlassen muß oder das Familienband in der Folge zerreißt. Es sind daher ähnliche Mißbräuche wie etwa bei den "Staatsbürgerschaftsehen" zu befürchten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Fremdengesetz):

Zu § 7b:

Es ist zu befürchten, daß die vorgesehene Meldepflicht bei Änderungen des Aufenthaltszweckes trotz der Strafdrohung des § 83 Abs. 1 Z. 4 in der Praxis nicht eingehalten wird.

Zu § 8:

Durch die Formulierung "keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund (§§ 10 und 10a) entstehen" wird ein an Willkür grenzender Ermessensspielraum eingeräumt, zumal sich die Prognose in Verbindung mit § 10a Abs. 2 nur mehr auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Z. 3 und 4 über die mögliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Gefährdung einer Beziehung zu einem anderen Staat, beziehen kann.

Zu § 10:

Es stellt sich die Frage, ob die im Abs. 5 vorgesehene Verpflichtungserklärung nicht auf physische Personen eingeschränkt werden sollte, um eine entsprechende Überprüfbarkeit zu ermöglichen. Es ist zu befürchten, daß, auf Grund der Möglichkeit der Verpflichtungserklärung, Fremde mit dem Aufenthaltszweck "jeglicher Aufenthaltszweck ohne Erwerbstätigkeit" zuziehen und sich ihren Lebensunterhalt mit illegalen Beschäftigungen sichern. Da die jederzeitige Möglichkeit der Zweckänderung innerhalb eines Aufenthaltstitels, zum Beispiel Studium, besteht, ist durch die zwingende Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 3 auch die Möglichkeit eines Aufenthaltsverbotes nicht mehr gegeben, da eine Beeinträchtigung des persönlichen Fortkommens bewirkt würde. Hinsichtlich der im Abs. 4 Z. 1 vorgesehenen Voraussetzungen stellt sich die Frage, ob der Krankenversicherungsschutz und die

eigenen Mittel zum Unterhalt nur auf eine Person oder aber auch auf die Familienangehörigen bezogen werden soll. So ist etwa unklar, ob ein Fremder der zumindest vorläufig alleine ins Bundesgebiet einreisen will, bereits den Unterhalt für seine Familie nachzuweisen hat oder ob der Nachweis für die Familienangehörigen erst bei vollzogenem Familiennachzug zu erbringen ist. Dieselbe Frage stellt sich auch hinsichtlich der "ortsüblichen Wohnung" (§ 11b Abs. 3).

Zu § 10a:

Der Begriff "überwiegend rechtmäßig" im Abs. 2 ist zu unbestimmt, zumal ein nicht rechtmäßiger Aufenthalt nach § 82 Abs. 1 Z. 4 zu bestrafen ist und nach § 18 Abs. 2 Z. 2 die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zur Folge haben kann.

Zu § 11b:

Nach Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 ist im Fall einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit der Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Wohnung vom Dienstgeber zu erbringen und muß bereits unter Bedachtnahme der gesamten möglicherweise nachfolgenden Familie erfolgen. In diesem Fall wird bereits ein Familiennachzug angenommen, welcher tatsächlich vielleicht gar nicht erfolgen wird und zu einer unnötigen finanziellen Mehrbelastung des Fremden bzw. zu einer Verschärfung auf dem angespannten Wohnungsmarkt führen wird. Eine Zwangsverpflichtung zum Familiennachzug ist aber jedenfalls auszuschließen.

Zu § 11c:

Die Sonderbestimmungen für den Familiennachzug sind insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Quotenanrechnung äußerst verwirrend. Vollkommen unklar ist auch, wer die in Abs. 2 als "erster Angehöriger dieses Fremden" bezeichnete Person ist und wie die weiteren Angehörigen bei der Quotenberechnung zu berücksichtigen sind.

Zu § 11d:

Die Berechnung der geforderten Quotenzahl für das folgende Kalenderjahr dürfte auf Grund der unterschiedlichen Abzugsgrößen nicht möglich sein. Auch bei unterschiedlichen Quoten kann eine Prognose für das kommende Jahr auf Grund der Unmöglichkeit der

Evidenzhaltung der nach dieser Bestimmung anspruchsberechtigten Personen nicht erfolgen.

Zu § 11e:

Bei rechtzeitiger Antragstellung auf eine weitere Aufenthaltsbewilligung sollte die Gültigkeit der neuen Aufenthaltsbewilligung direkt an die vorherige anschließen, wodurch ein durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt auch im Falle eines Wohnsitzwechsels und damit eines Behördenzuständigkeitswechsels auch ohne Aktenvorlage dokumentiert ist. Im Abs. 5 ist der Verweis auf § 1 Abs. 4 Z. 2 Aufenthaltsgesetz nicht nachvollziehbar.

Zu § 18:

Im Abs. 2 wird unter Z. 5 als bestimmte Tatsache, die die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigt, die "Schlepperei um seines Vorteils willen" angeführt. Damit wird wiederum nur die entgeltliche Schlepperei erfaßt. Wie die langjährige Erfahrung gezeigt hat, läßt sich aber die entgeltliche Schlepperei kaum nachweisen. Sowohl der Schlepper als auch die Geschleppten sprechen bei Einvernahmen grundsätzlich nur von unentgeltlichen Freundschaftsdiensten.

Zu § 20:

Die Aufnahme der Z. 3 in den Abs. 1 schließt jede Möglichkeit zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes aus, da in jedem Fall eine mögliche berufliche oder persönliche Beeinträchtigung des Fortkommens des Fremden vorliegen wird. Daraus folgt weiters, daß im Hinblick auf § 10a Abs. 1 jeder Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels positiv zu bewilligen ist. Die Regelung der Z. 4 im Abs. 2 ist zu unbestimmt.

Zu Art. II (Aufenthaltsgesetz 1996):

Zu § 2:

Nach Abs. 1 wird in der von der Bundesregierung festzulegenden Aufenthaltsverordnung die Zahl der Personen, denen im Vorjahr Asyl gewährt wurde, nicht mehr eingerechnet. Gleichzeitig wird aber nach Art. I § 11e Abs. 5 den die dortigen Voraussetzungen erfüllenden Fremden eine weitere Aufenthaltsbewilligung ohne Anrechnung auf die Quote für jeglichen Aufenthaltzweck erteilt.

Es handelt sich daher um eine doppelte Nichtberücksichtigung dieses Personenkreises beim Zuzug nach Österreich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha